

# **Benutzungs- und Entgeltsordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Schul- und Sporträumen**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 S. 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 165) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.01.2005 die folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Schul- und Sporträume dienen in erster Linie den öffentlichen Schulen. Darüber hinaus werden sie unter Beachtung des § 54 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 02.08.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 263) und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung durch Dritte überlassen.

## **§ 2**

### **Benutzer/Antragstellung**

(1) Das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen überlässt Schulräume insbesondere den Trägern gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen, den Parteien, den Gewerkschaften sowie sonstigen Bildungsträgern zur Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit. Die Antragstellung muss mindestens 14 Tage vor Benutzung der Räume schriftlich erfolgen.

(2) Sporträume werden durch das Amt für Sportförderung an sporttreibende Vereine, Verbände und Organisationen vergeben.

(3) Schul- und Sporträume können ausnahmsweise auch zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken überlassen werden.

## **§ 3**

### **Einwilligung**

(1) Die Benutzung wird schriftlich bewilligt.

(2) Die Überlassung der Räume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Im Widerrufsfall ist die Landeshauptstadt Kiel zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

## **§ 4**

### **Haftung**

(1) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen entstehen.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin entstehen, haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(3) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die Landeshauptstadt Kiel von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.

## **§ 5**

### **Hausordnung**

(1) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, der Hausordnung und den Weisungen des Schulleiters/der Schulleiterin oder des/der Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel zu folgen. In den Schul- und Sporträumen darf weder geraucht noch Bier oder Alkohol verzehrt werden.

(2) Über Ausnahmen entscheiden auf besonderen Antrag das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie das Amt für Sportförderung für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **§ 6**

### **Entgelte**

(1) Für die Benutzung von Schulräumen werden folgende Entgelte erhoben:

#### **A. Allgemeine Räume**

1. Klassenraum 7,00 Euro je angefangene Stunde

2. Zeichen- und Musiksaal,  
Großraum u.ä. 11,00 Euro je angefangene Stunde

### **B. Aulen, Mensen u.ä. Räume**

mit einem Fassungsvermögen  
- bis 200 Personen 60,00 Euro je Tag  
- über 200 - 500 Personen 70,00 Euro je Tag  
- über 500 Personen 80,00 Euro je Tag

### **C. Fachräume, Werkstätten, Labors u.ä.**

1. Werkstatt, Labor Fachraum 150,00 Euro/Tag  
25,00 Euro/Stunde  
2. Fachraum für CAD-Technik 300,00 Euro/Tag  
40,00 Euro/Stunde  
3. Lehrschwimmbecken  
Max-Planck-Schule 23,00 Euro/Stunde  
4. Bewegungsbad  
Bildungszentrum Mettenhof 18,00 Euro/Stunde

### **D. Geräteüberlassung**

Für die gleichzeitige Überlassung

1. eines Klaviers 15,00 Euro/Tag  
2. eines Flügels 25,00 Euro/Tag  
3. von anderen Musikinstrumenten 10,00 Euro/Tag

(2) Bei der Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 4,00 Euro für den teuersten Platz sowie bei gewerblicher Nutzung ist das Fünffache der aufgeführten Entgelte zu zahlen.

(3) Werden Räume für Privatunterricht genutzt, der nicht im schulischen Interesse liegt, wird das Dreifache der Entgelte erhoben.

(4) Für die Nutzung von Schulräumen wird für zusätzliche Personalkosten bei notwendigem Einsatz des Schulhausmeisters ein Zuschlag

- an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 25,00 Euro  
- an Werktagen außerhalb der Arbeitszeit in Höhe von 22,00 Euro

je angefangene Stunde erhoben.

(5) Für die Nutzung von Sporträumen werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum folgende Entgelte erhoben:

1. Sportraum bis 300 m<sup>2</sup> 2,00 Euro je Stunde  
2. Sportraum bis 600 m<sup>2</sup> 4,00 Euro je Stunde  
3. Sportraum bis 900 m<sup>2</sup> 8,00 Euro je Stunde  
4. Sportraum über 900 m<sup>2</sup> 12,00 Euro je Stunde

(6) Für die Nutzung von einzelnen Sportraumteilen wird das Nutzungsentgelt des gesamten Sportraumes mit dem Anteil der genutzten Fläche multipliziert.

(7) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind zusätzlich zu den Hallennutzungsentgelten 15 % der Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu entrichten.

(8) Für die Nutzung von Sporträumen wird für zusätzliche Personalkosten des Hallenwartes/ der Hallenwartin ein Zuschlag von 22,00 € je angefangene Stunde erhoben.

(9) Übernachtungen in Schul- und Sporträumen werden Personen, die einem Sportverein oder einer Sportgruppe, die dem Sportverband Kiel, dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder einer Nebenorganisation des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind, genehmigt und im übrigen nur Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Großveranstaltungen, wenn eine andere Unterbringung, zum Beispiel in Jugendherbergen, nicht möglich ist.

Es wird ein Entgelt von 3,00 Euro je Person und Nacht erhoben. Wer gegen die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltsordnung oder der Haus- bzw. Hallenordnung verstößt, kann von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden.

(10) Die Kosten für die Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung sind in den Entgelten enthalten. Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer/der Nutzerin zu übernehmen.

(11) Personalkosten fallen nicht unter die Befreiungen und Ermäßigungen, gemäß § 7 sind sie zu entrichten, wenn sie tatsächlich angefallen sind.

## **§ 7**

### **Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Zahlung eines Entgeltes bei der Nutzung von Schul- und Sporträumen sind ausgenommen:
- Bildungsministerium des Landes oder beauftragte Organisationen,
  - Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden,
  - Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden,
  - Schul- und Fördervereine der betreffenden Schule,
  - Arbeitsgemeinschaften/ Schulprojekte der betreffenden Schule,
  - Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art,
  - für im Rahmen der Kieler Woche in Schul- und Sporträumen stattfindende Veranstaltungen und Übernachtungen.
- (2) Für die Nutzung der ehemaligen Enkingschule durch die Auslandsgesellschaften werden die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten berechnet.
- (3) Ermäßigungen für das Lehrschwimmbecken und das Bewegungsbad werden nicht gewährt.
- (4) Für die Nutzung von Sporträumen und Nebenräumen gilt folgende Regelung:  
Zur Förderung des Kinder- und Jugendsports werden Nutzungsentgelte, gestaffelt nach dem Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) des Vereins bzw. Verbandes erhoben. Maßgeblich hierfür sind die jährlich der Stadt mitzuteilenden Mitgliedsdaten des Vorjahres. Sportvereine und Sportverbände mit einem Kinder- und Jugendanteil von aufgerundet 0 - 10% zahlen 100%, aufgerundet 11 - 20% 75%, aufgerundet 21 - 30% 50%, über 30% 25% des Nutzungsentgelts.
- (5) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Kiel liegen, kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder der Benutzer/die Benutzerin von der Zahlung befreit werden. Über den jeweiligen Antrag entscheidet die Verwaltung.
- (6) Wird ein Sport- oder Schulraum für eine Veranstaltung nicht genutzt und ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, sind die entstandenen Kosten und das Entgelt zu zahlen. Eine Absage ist gegebenenfalls spätestens eine Woche vor der Veranstaltung notwendig.

## **§ 8**

### **Ermäßigung, Stundung und Erlass des Entgelts (Härteregelung)**

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag das festgesetzte Entgelt ermäßigt, gestundet und teilweise oder ganz erlassen werden. Hierbei ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren.

## **§ 9**

### **Zahlungspflicht**

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird mit der Nutzungsgenehmigung vorläufig mitgeteilt. Das tatsächliche Entgelt unter Einbeziehung entstandener Personalkosten wird nach erfolgter Nutzung in Rechnung gestellt und ist bis zu einem vom Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen bzw. Amt für Sportförderung festzulegenden Termin in der Stadtkasse einzuzahlen bzw. an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das zu entrichtende Entgelt oder eine Kautionszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe des Entgelts betragen, die Kautionszahlung das Dreifache des Entgelts. Die Forderung entsteht mit der Genehmigung und ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Bei Nichtzahlung wird die Genehmigung zurückgenommen.

## **§ 10**

### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Schul- und Sporträume, Festsäle, Mensen und andere Räume können, soweit sie für Schulzwecke nicht benötigt werden, bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Schulgebäude sind während der Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (2) Die Sporträume stehen den Sportvereinen und Sportverbänden aufgrund der zwischen dem Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen und dem Amt für Sportförderung vereinbarten Belegungspläne zur Verfügung. Während der Sommerferien und vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres sind die Sporträume geschlossen.
- (3) In den Sporträumen wird während der Ferien - mit Ausnahme der Sommerferien - Warmwasser bereitgestellt. In den Weihnachtsferien - mit Ausnahme vom 24.12. bis 01.01. - werden die Sporträume beheizt.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Amt für Sportförderung auf Antrag für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **§ 11**

### **Zustand der Räumlichkeiten und Gegenstände**

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel gemeldet werden.
- (3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, in Sporträumen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide- und Waschräume, werden mit überlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Klavieren und Flügeln bedarf es besonderer Vereinbarungen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der/des Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel vorgenommen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist gegebenenfalls der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der/dem Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel zu melden.

## **§ 12**

### **Sonstige Verpflichtungen**

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin hat der Landeshauptstadt Kiel gegenüber eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin hat auf seine/ihre Kosten zu sorgen
  1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Veranstaltungen in Mensen o.ä. müssen als Ordner eingesetzte Personen als solche gekennzeichnet sein),
  2. für die Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der Benutzer/Die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass
  1. alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
  2. die Verbote zum Rauchen sowie Bier- und Alkoholverzehr eingehalten werden,
  3. Müll und Abfälle nach Beendigung der Veranstaltung mitgenommen werden.
- (4) Beauftragte der Landeshauptstadt Kiel sowie der Schulleiter/die Schulleiterin sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen dieser Personen ist von allen Anwesenden Folge zu leisten.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzung- und Entgeltsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Nutzungs- und Entgeltsordnung vom 18.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

## **§ 14**

### **Übergangsregelung**

- (1) Für die Sport- und Schulraumnutzungen werden die Nutzungsentgelte und Personalkosten ab 01.07.2005 erhoben. Bis dahin gelten die Entgeltssätze der Nutzungs- und Entgeltsordnung vom 18.12.2001.
- (2) Städtische Ämter und Betriebe sind von dieser Übergangsregelung ausgenommen.

Kiel, den 01.01.2005  
Die Oberbürgermeisterin